

Haus- und Badeordnung des Hallenbades der Gemeinde Eberhardzell

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Eberhardzell ist Betreiber des Hallenbades Eberhardzell. Das Hallenbad wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.
2. Es dient in erster Linie als Lehrschwimmbecken der Grundschule und der Kindergärten der Gemeinde Eberhardzell.
Außerhalb deren Nutzungszeiten ist das Hallenbad für Jedermann zum allgemeinen Badebetrieb offen.
3. Die Benutzung des Hallenbades durch andere Schulen oder Vereine oder geschlossene Gruppen bedarf der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisteramtes.

§ 2 Zweck

Die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und den dazugehörenden Anlagen erfordern im Gemeininteresse vom Benutzer die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.

§ 3 Verbindlichkeit

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung oder dem Betreten des Bades erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere § 4 werden eingehalten. Es werden keine Daten gespeichert.

5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 4 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Eintrittskasse einsehbar.
2. Die Beckenbereiche sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten (Ende Badezeit) zu verlassen.
3. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
4. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere bei Verlust oder Beschädigung.
5. Der an der Kasse ausgegebene Kassenbon bzw. andere Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 5 Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei, für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Bad sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig. Der Schul- und Vereinsbetrieb ist vom Betreiber gesondert geregelt.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - Personen, die Tiere mit sich führen.
 - Personen, gegen die ein Hausverbot besteht.
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder Hautausschlägen, leiden. Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen (ggf. gelten Sonderregelungen).
4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Ab dem vollendeten 7. Lebensjahr kann der Aufenthalt ohne Begleitung gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechendes Schwimmzeugnis (Mindestanforderung Seepferdchen).
Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, geistig behinderte Personen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

5. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diesen am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

§ 6 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden, bei Schulen, Gruppen, usw. die jeweilige Aufsichtsperson für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Beim Heben und Senken des Hubbodens dürfen sich keine Badegäste im Schwimmbecken befinden. Der Aufforderung des Aufsichtspersonals des Betreibers ist Folge zu leisten.
4. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
5. Das Betreten des Hallenbadbereiches, insbesondere Mehrzweckbeckens, ist nur in dafür geeigneter Badebekleidung erlaubt.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
7. Barfußbereiche dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereichs durch den Nutzer oder dessen Begleitperson zu reinigen.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
9. Im gesamten Hallenbad gilt Rauchverbot. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
10. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

13. Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht werden.
14. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
15. Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.
Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 7 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet.
Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtungen sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen, soweit keine zwingenden betrieblichen Gründe dagegen vorliegen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 5 (5) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände wird der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§ 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)).
7. Schulen, Vereine und sonstige Gruppen werden von der Verwaltung extra zugelassen. Hierbei erlischt die Haftung des Bäderpersonals und geht auf die Gruppenaufsicht über.

§ 8 Ausnahmen

1. Schulschwimmunterricht:

- a) Die Haus- und Badeordnung gilt vollumfänglich auch während des Schwimmunterrichts für alle Kinder/Schüler und Lehrpersonen/pädagogischen Fachkräfte. Die Aufsicht und Verantwortung während des Unterrichts obliegt den Begleitpersonen (Lehrer/in bzw. pädagogischen Fachkräfte).
- b) Im Rahmen des stundenplanmäßigen Schulunterrichts ist der Eintritt für Schülergruppen und Kindergärten frei.
- c) Für auswärtige Schulen werden Eintrittspreise gesondert vereinbart.
- d) Das Schwimmmaterial wird nur für den Unterricht ausgegeben. Die jeweilige Lehrperson ist dafür verantwortlich, dass das Material nach Unterrichtsschluss am dafür vorgesehenen Platz zurückgebracht wird. Die Umkleidekabinen und Toiletten müssen vor Verlassen des Bades kontrolliert werden.
- e) Nach dem Schwimmunterricht haben die Schüler-/Kindergruppen und ihrer Begleiter (Lehrer/in bzw. pädagogischen Fachkräfte) das Hallenbad geschlossen zu verlassen. Die Schließung des Hallenbades erfolgt durch die Lehrer/innen bzw. pädagogischen Fachkräfte.

2. Schwimmkurse:

- a) Die Badeordnung gilt vollumfänglich auch während der Schwimmkurse für alle Teilnehmer. Die Aufsicht und Verantwortung während des Kurses obliegt jeweils der Kursleitung.
- b) Anträge für die Durchführung von Kursen im Hallenbad sind schriftlich an das Bürgermeisteramt Eberhardzell zu richten.
- c) Die Kursteilnehmer bezahlen die festgelegten Eintrittspreise.

Eberhardzell, 13.05.2024

gez.

Guntram Grabherr
Bürgermeister